



Schritt für Schritt zum neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff

Eine Einführung

Juli 2016

Das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II)

- Kernstück des PSG II ist die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs.
- Die Leistungen der Pflegeversicherung werden weiter verbessert und flexibilisiert.
- Der Umstieg auf das neue System erfolgt zum 1. Januar 2017. Bis 31. Dezember 2016 ändert sich an der Begutachtung und den Pflegestufen nichts.
- Zur Finanzierung wird der Beitragssatz in der Pflegeversicherung um weitere 0,2 Beitragssatzpunkte angehoben.



Definition der Pflegebedürftigkeit

- Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb in erheblichem oder höherem Maße Hilfe benötigen.
- Sie können die körperlichen, kognitiven oder psychischen Belastungen oder gesundheitlich bedingten Belastungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen.
- Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, bestehen.

Neuer Maßstab für Pflegebedürftigkeit ist...

- der Grad der Selbstständigkeit bei der Durchführung von Aktivitäten oder der Gestaltung von Lebensbereichen,
- die Abhängigkeit von personeller Hilfe und zwar nicht nur bei einigen Verrichtungen der bisherigen Grundpflege,
- sondern in allen relevanten Bereichen der elementaren Lebensführung.
- Neuer Maßstab ist der Grad der Selbstständigkeit und nicht mehr der Zeitaufwand des Hilfebedarfs.
- Der ressourcenorientierte Ansatz ermöglicht zudem eine systematische Erfassung des Präventions- und Rehabilitationsbedarfs.

Dabei ist es unerheblich,

- ob die jeweilige Aktivität bei der Person tatsächlich anfällt,
 - wie häufig sie durchgeführt wird und wie lange sie dauert,
 - welche Erschwernisfaktoren es dabei gibt,
 - wie die konkreten Bedingungen im Wohnumfeld aussehen.
- So ist beispielsweise die Fähigkeit, Treppen zu steigen, auch dann zu beurteilen, wenn die Wohnung im Erdgeschoss liegt und in der Wohnung gar keine Treppen vorhanden sind.

Das neue Begutachtungs-Instrument (NBA)

Das neue Begutachtungsinstrument NBA erfasst nicht nur die „klassischen“ Bereiche Körperpflege, Ernährung, Mobilität und hauswirtschaftliche Versorgung. Neu einbezogen werden:

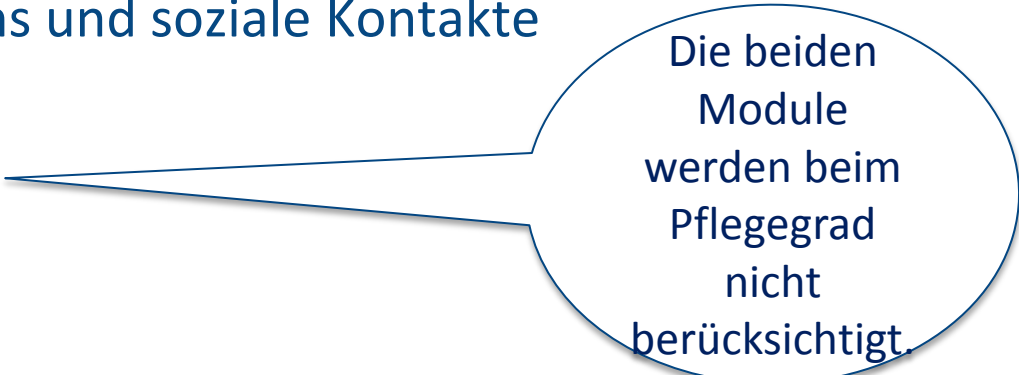
- die kognitiven und kommunikativen Fähigkeiten
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- die Gestaltung von Alltagsleben und sozialen Kontakten
- sowie der Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Belastungen



Module des neuen Begutachtungs-Verfahrens

Module sind Teilbereiche des Pflegegutachtens.

1. Mobilität
2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
4. Selbstversorgung
5. Umgang mit krankheits-/therapiebedingten Problemlagen
6. Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte
7. Außerhäusliche Aktivitäten
8. Haushaltsführung



Die beiden
Module
werden beim
Pflegegrad
nicht
berücksichtigt.

Module im Überblick

Module	Erklärung
Modul1 Mobilität	Wie selbstständig kann der Mensch sich fortbewegen und seine Körperhaltung ändern?
Modul 2 Kognitive und kommunikative Fähigkeiten	Wie findet sich der Mensch mit Hilfe anderer örtlich und zeitlich zurecht? Kann er für sich selbst Entscheidungen treffen oder Gespräche führen?
Modul 3 Verhalten und psychische Problemlagen	Wie häufig benötigt der Mensch Hilfe aufgrund von psychischen Problemen, wie etwa aggressives oder ängstliches Verhalten?
Modul 4 Selbstversorgung	Wie selbstständig kann sich der Mensch im Alltag versorgen bei der Körperpflege, beim Essen und Trinken?
Modul 5 Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen	Wie aufwändig ist die Unterstützung beim Umgang mit der Krankheit und bei Behandlungen, zum Beispiel bei der Medikamentengabe oder beim Verbandswechsel?
Modul 6 Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte	Wie selbstständig kann der Mensch noch den Tagesablauf planen, sich beschäftigen oder Kontakte pflegen?

Bewertung der Selbstständigkeit

0 = selbstständig

Die Person kann die Aktivität in der Regel selbstständig durchführen.

1 = überwiegend selbstständig

Die Person kann den größten Teil der Aktivität selbstständig durchführen.

2 = überwiegend unselbstständig

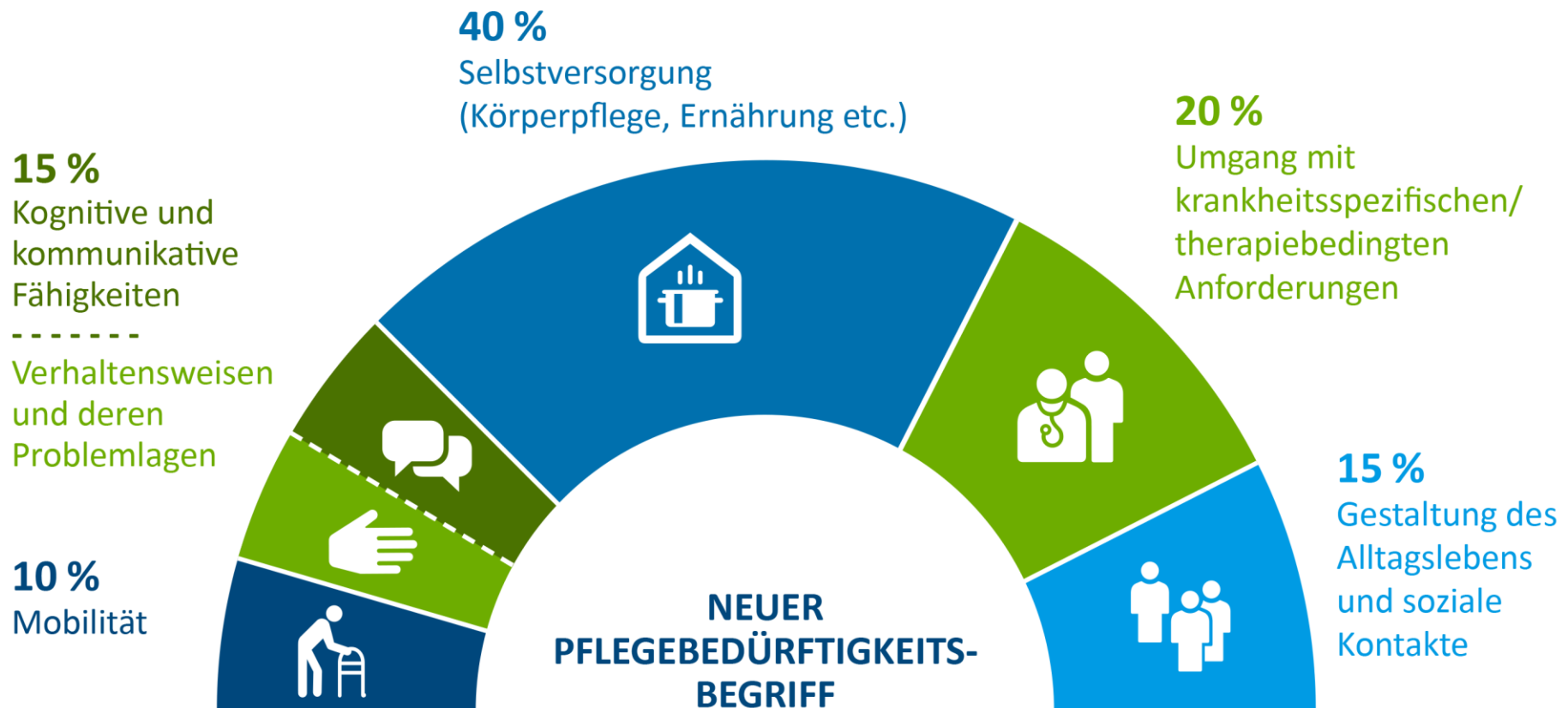
Die Person kann die Aktivität nur zu einem geringen Anteil selbstständig durchführen.

3 = unselbstständig

Die Person kann die Aktivität in der Regel nicht durchführen bzw. steuern, auch nicht teilweise.

Die gewichteten Module im Überblick

Sechs Teilbereiche (Module) fließen gewichtet in die Berechnung des Pflegegrades ein.



Modul 1: Mobilität

	selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
4.1.1 Positionswechsel im Bett	0	1	2	3
4.1.2 Halten einer stabilen Sitzposition	0	1	2	3
4.1.3 Umsetzen	0	1	2	3
4.1.4 Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs	0	1	2	3
4.1.5 Treppensteigen	0	1	2	3

Modul 1: Mobilität (Gewichtung: 10 %)

Schweregrad der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit und der Fähigkeiten	Einzelpunkte Modul	Gewichtete Punkte für Pflegegrad
keine	0 – 1	0
gering	2 – 3	2,5
erheblich	4 – 5	5
schwer	6 – 9	7,5
schwerste	10 – 15	10

Modul 2: Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

		Die Fähigkeit ist:			
		vorhanden/ unbeeinträchtigt	größtenteils vorhanden	in geringem Maße vorhanden	nicht vorhanden
4.2.1	Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld	0	1	2	3
4.2.2	Örtliche Orientierung	0	1	2	3
4.2.3	Zeitliche Orientierung	0	1	2	3
4.2.4	Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen	0	1	2	3
4.2.5	Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen	0	1	2	3
4.2.6	Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben	0	1	2	3
4.2.7	Verstehen von Sachverhalten und Informationen	0	1	2	3
4.2.8	Erkennen von Risiken und Gefahren	0	1	2	3
4.2.9	Mitteilen von elementaren Bedürfnissen	0	1	2	3
4.2.10	Verstehen von Aufforderungen	0	1	2	3
4.2.11	Beteiligen an einem Gespräch	0	1	2	3

Modul 3: Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Wie oft muss eine Pflegeperson unterstützen?

	nie oder sehr selten	selten ein- bis dreimal innerhalb von zwei Wochen	häufig zweimal bis mehrmals wöchentlich, aber nicht täglich	täglich
4.3.1 Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten	0	1	3	5
4.3.2 Nächtliche Unruhe	0	1	3	5
4.3.3 Selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten	0	1	3	5
4.3.4 Beschädigen von Gegenständen	0	1	3	5
4.3.5 Physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen	0	1	3	5
4.3.6 Verbale Aggression	0	1	3	5
4.3.7 Andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten	0	1	3	5
4.3.8 Abwehr pflegerischer oder anderer unterstützender Maßnahmen	0	1	3	5
4.3.9 Wahnvorstellungen	0	1	3	5
4.3.10 Ängste	0	1	3	5
4.3.11 Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage	0	1	3	5
4.3.12 Sozial inadäquate Verhaltensweisen	0	1	3	5
4.3.13 Sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen	0	1	3	5

Modul 4: Selbstversorgung

	Selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
4.4.1 Waschen des vorderen Oberkörpers	0	1	2	3
4.4.2 Körperpflege im Bereich des Kopfes	0	1	2	3
4.4.3 Waschen des Intimbereichs	0	1	2	3
4.4.4 Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare	0	1	2	3
4.4.5 An- und Auskleiden des Oberkörpers	0	1	2	3
4.4.6 An- und Auskleiden des Unterkörpers	0	1	2	3
4.4.7 Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken	0	1	2	3
4.4.8 Essen	0	3	6	9
4.4.9 Trinken	0	2	4	6
4.4.10 Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls	0	2	4	6
4.4.11 Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma	0	1	2	3
4.4.12 Bewältigen der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma	0	1	2	3

4.4.13 Ernährung parenteral oder über Sonde

		Versorgung selbständig	Versorgung mit Hilfe		
			nicht täglich, nicht auf Dauer	täglich zusätzlich zu oraler Ernährung	ausschließlich oder nahezu ausschließlich
4.4.13	Ernährung parenteral oder über Sonde	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 0	<input type="checkbox"/> 6	<input type="checkbox"/> 3

Modul 5: Umgang mit Krankheit

Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen in Bezug auf:	Häufigkeit der Hilfe (Anzahl eintragen)				
	entfällt	selbstständig	pro Tag	pro Woche	pro Monat
4.5.1 Medikation					
4.5.2 Injektionen					
4.5.3 Versorgung intravenöser Zugänge (Port)					
4.5.4 Absaugen und Sauerstoffgabe					
4.5.5 Einreibungen sowie Kälte- und Wärmeanwendungen					
4.5.6 Messung und Deutung von Körperzuständen					
4.5.7 körpernahe Hilfsmittel					
4.5.8 Verbandwechsel und Wundversorgung					
4.5.9 Versorgung mit Stoma					
4.5.10 Regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abführmethoden					
4.5.11 Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung					
4.5.12 Zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung					
4.5.13 Arztbesuche					
4.5.14 Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (bis zu 3 Std.)					
4.5.15 Zeitlich ausgedehnte Besuche medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (länger als 3 Std.)					

Modul 5: Umgang mit Krankheit

		entfällt/ nicht erforderlich	selbstständig Bereitstellen einer Diät reicht aus	überwiegend selbstständig Erinnerung/ Anleitung ist mindestens einmal täglich notwendig	überwiegend unselbstständig benötigt meistens Anleitung/ Beaufsichtigung, mehrmals täglich	unselbstständig benötigt immer Anleitung/ Beaufsichtigung
4.5.16	Einhalten einer Diät oder anderer krankheits- oder therapiebedingter Verhaltensvorschriften	0	0	1	2	3

Modul 6: Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

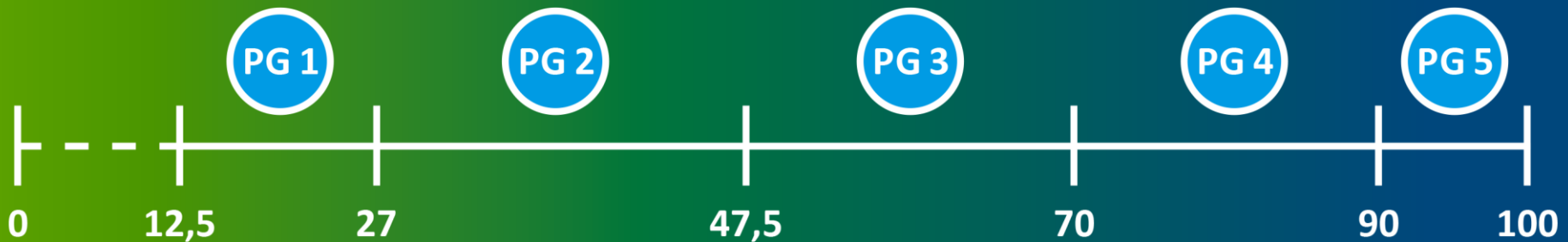
		selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
4.6.1	Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen	0	1	2	3
4.6.2	Ruhen und Schlafen	0	1	2	3
4.6.3	Sich beschäftigen	0	1	2	3
4.6.4	Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen	0	1	2	3
4.6.5	Interaktion mit Personen im direkten Kontakt	0	1	2	3
4.6.6	Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfeldes	0	1	2	3

Bewertungssystematik des Pflegegrades

Module und Gewichtung	Schweregrad der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten					Summe der Einzelpunkte und der daraus resultierende gewichtete Punktwert des Moduls
	keine	geringe	erhebliche	schwere	schwerste	
Modul 1 (10 Prozent)	0 - 1	2 - 3	4 - 5	6 - 9	10 - 15	Summe der Punkte im Modul 1
	0	2,5	5	7,5	10	Gewichtete Punkte im Modul 1
Modul 2	0 - 1	2 - 5	6 - 10	11 - 16	17 - 33	Summe der Punkte im Modul 2
Modul 3	0	1 - 2	3 - 4	5 - 6	7 - 65	Summe der Punkte im Modul 3
Höchster Wert aus Modul 2 oder Modul 3 (15 Prozent)	0	3,75	7,5	11,25	15	Gewichtete Punkte für die Module 2 und 3
Modul 4 (40 Prozent)	0 - 2	3 - 7	8 - 18	19 - 36	37 - 54	Summe der Punkte im Modul 4
	0	10	20	30	40	Gewichtete Punkte im Modul 4
Modul 5 (20 Prozent)	0	1	2 - 3	4 - 5	6 - 15	Summe der Punkte im Modul 5
	0	5	10	15	20	Gewichtete Punkte im Modul 5
Modul 6 (15 Prozent)	0	1 - 3	4 - 6	7 - 11	12 - 18	Summe der Punkte im Modul 6
	0	3,75	7,5	11,25	15	Gewichtete Punkte im Modul 6

5 Grade der Pflegebedürftigkeit (Pflegegrade)

- PG 1** geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 2** erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 3** schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 4** schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit
- PG 5** schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung



Modul 7: Außerhäusliche Aktivitäten

- z. B. selbstständiges Verlassen der Wohnung oder des Wohnbereichs
- sich außerhalb des Wohnbereichs oder der Einrichtung selbstständig fortbewegen
- öffentliche Verkehrsmittel nutzen oder in einem Pkw mitfahren

Modul 8: Haushaltsführung

- z. B. Einkaufen für den täglichen Bedarf
- Zubereiten einfacher Mahlzeiten
- Aufräum- und Reinigungsarbeiten oder Regelung finanzieller Angelegenheiten

Die Leistungen nach dem Pflegestärkungsgesetz II

Die Hauptleistungsbeiträge sind wie folgt:



	PFLEGEGRAD				
	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Geldleistung ambulant	*	316	545	728	901
Sachleistung ambulant		689	1298	1612	1995
Leistungsbetrag stationär	125	770	1262	1775	2005

* Pflegebedürftige in PG 1 erhalten u. a. Pflegeberatung, Beratung in eigener Häuslichkeit, Versorgung mit Pflegehilfsmitteln, Zuschüsse zur Verbesserung des Wohnumfeldes, Entlastungsbetrag u. a. für Betreuungsangebote in Höhe von 125 Euro.

Fazit

1. Das Zweite Pflegestärkungsgesetz schafft mit der Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs die Grundlage für einen Systemwechsel in der Pflege und für mehr Leistungen.
2. Der neue Pflegbedürftigkeitsbegriff ist umfassender. Er beinhaltet nicht nur die bisherige Grundpflege, sondern alle relevanten Bereiche der elementaren Lebensführung.
3. Gradmesser der Pflegebedürftigkeit sind nicht mehr Pflegeminuten, sondern die Einschätzung, wie stark der Mensch in seiner Selbstständigkeit beeinträchtigt ist.
4. Mit dem neuen System kann besser geplant werden, welche Art von Unterstützung ein pflegebedürftiger Mensch tatsächlich braucht.

Haben Sie noch Fragen oder Anregungen?

Dann senden Sie uns gerne eine Nachricht!

MDK Nordrhein

Ulrike Kissels

U.Kissels@mdk-nordrhein.de

